



Elektrizitätswerk

Reglemente Netz und Versorgung (RNV)

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Geltungsbereich für Produzenten	4
Art. 3	Begriffsbestimmungen	4
II.	Kundenverhältnis	5
Art. 4	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 5	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 6	Miet- und Eigentumswechsel	6
III.	Messung	6
Art. 7	Messeinrichtung	6
Art. 8	Messung des Energieverbrauches	7
Art. 9	Messung bei Produktionsanlagen	8
IV.	Datenschutz und -austausch	8
Art. 10	Datenschutz	8
Art. 11	Datenaustausch	8
V.	Tarif-/Preisgestaltung und Vergütung für Produzenten	8
Art. 12	Tarife/Preise	8
Art. 13	Solidarhaftung bei Handänderung	8
VI.	Rechnungsstellung und Inkasso	9
Art. 14	Feststellung des Energieverbrauchs	9
Art. 15	Rechnungsstellung und Zahlung	9
Art. 16	Abrechnung bei Produzenten	10
VII.	Haftung des EWB	10
Art. 17	Haftung	10
VIII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 18	Übergangsbestimmungen	10
Art. 19	Neue Anlagen	10
Art. 20	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	10
Art. 21	Rechtskraft	11
Art. 22	Reglementsänderungen	11
IX.	Glossar	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1 Dieses vorliegende Reglement «**Reglement Netz und Versorgung**» («RNV») für die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bildet die Grundlage für den Netzananschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Berlingen (nachfolgend «EWB» genannt) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten, welche direkt an das Verteilnetz des EWB angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt.
- 2 Das Reglement besteht aus drei Teilen:
 - «**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**»
 - «**Teil 2: Netzananschluss**»
 - «**Teil 3: Netznutzung und Energielieferung**»

Im Fall von Widersprüchen geht Teil 1 den Teilen 2 und 3 vor und Teil 2 geht Teil 3 vor.
- 3 Es bildet zusammen mit den jeweils gültigen Ausführungsvorschriften, den jeweils gültigen Tarifen/Preisen sowie allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWB und seinen Kunden.
- 4 Für Kunden, welche am Netz des EWB angeschlossen sind, dessen Stromverteilsnetz nutzen, oder Elektrizität von dem EWB beziehen und welche für diese Leistungen keinen Vertrag für den Netzananschluss, die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit dem EWB geschlossen haben, ist dieses öffentlich-rechtliche Reglement verbindlich.
- 5 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden (jährlicher Energiebezug ab 100 MWh), Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzan Anschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Feststände; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzan Anschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gilt das vorliegende Reglement sowie die geltenden zutreffenden Tarifblätter inkl. Tarifbestimmungen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 6 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarifblätter inkl. Tarifbestimmungen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Webseite des EWB, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 7 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften inkl. ergänzenden Bestimmungen des EWB.

Art. 2 Geltungsbereich für Produzenten

- 1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWB aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das EWB übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung¹. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften der EWB.
- 2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen der EWB die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen EWB und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer.
- 3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EWB-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom EWB nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

¹ SR 730.0 und 730.01

II. Kundenverhältnis

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EWB-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug.
- 2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers der anzuschliessenden Sache und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 4 Ohne besondere schriftliche Bewilligung des EWB ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des EWB keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 5 Das EWB kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 14 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage sowie Wiederinbetriebnahme, erhaltenen Montage der Messeinrichtung sowie die übrigen Inbetriebnahme Aufwendungen, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.
- 5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EWB vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EWB 14 Tage vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 7 Das EWB kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 6 Miet- und Eigentumswechsel

- 1 Das EWB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Messung

Art. 7 Messeinrichtung

- 1 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 2 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EWB geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWB und werden auf dessen Kosten Instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWB. Überdies stellt er dem EWB den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom EWB vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
- 3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EWB. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.

Art. 8 Messung des Energieverbrauches

- 4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen² sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
 - 5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWB-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
 - 6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
 - 7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EWB unverzüglich anzuzeigen.
-
- 1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWB. Das EWB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den EWB-Vorgaben zu melden.
 - 2 Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von dem EWB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
 - 3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

² SR 941.20.

Art. 9 Messung bei Produktionsanlagen

- 1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV)³ mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden. Die Kosten hierfür werden dem Produzenten mit dem entsprechenden Tarif in Rechnung gestellt.
- 2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sowie Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung⁴ im Schweizer Herkunftsnachweissystem zu erfassen (Pronovo AG). Der Produzent hat hierfür die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

IV. Datenschutz und -austausch

Art. 10 Datenschutz

- 1 Das EWB beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Art. 11 Datenaustausch

- 1 Das EWB bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und – abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EWB (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das EWB insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EWB bearbeiten.
- 2 Das EWB kann die Personendaten zu den obgenannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der EWB bekannt geben.

V. Tarif-/Preisgestaltung und Vergütung für Produzenten

Art. 12 Tarife/Preise

- 1 Die anwendbaren Tarifblätter inkl. Tarifbestimmungen sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden jährlich den aktuellen Marktverhältnissen angepasst und per 31. August publiziert.

Art. 13 Solidarhaftung bei Handänderung

- 1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

³ SR 734.71

⁴ SR 730.01

VI. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 14 Feststellung des Energieverbrauchs

- 1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EWB oder durch Fernablesung.

Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung

- 1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWB kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das EWB kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden vom EWB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWB übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Netzzuschlag Bund, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWB zulässig.
- 4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 6 Es werden keine Mahngebühren erhoben.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EWB dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

Art. 16 Abrechnung bei Produzenten

- 1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung monatlich oder quartalsweise. Bei EEA mit Leistung bis 600 Watt kann ein hiervon abweichender Abrechnungsrhythmus angewendet werden. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich abgerechnet.
- 2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EWB festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnung bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) mittels E-Mail zugestellt.
- 3 Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EWB schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EWB berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

VII. Haftung des EWB

Art. 17 Haftung

- 1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebes, der Abgabe von elektrischer Energie und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Bei angekündigten Abschaltungen bzw. Unterbrüchen der Lieferung von elektrischer Energie ist der Kunde verantwortlich für die Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte. Das EWB lehnt jegliche Schadenersatzforderung ab. Sensible Geräte sind im Falle von angekündigten Ausschaltungen durch den Kunden vom Netz zu trennen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmungen

- 1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 19 Neue Anlagen

- 1 Technische Reglements Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 20 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 1 Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist Berlingen.

Art. 21 Rechtskraft

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Rechtskraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Art. 22 Reglementsänderungen

- 1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident



Ueli Oswald

Der Gemeindeschreiber



Roman Hollenstein

IX. Glossar

Anschlussüberstromunterbrecher	Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs- Hochleistungs-Sicherung [NHS]), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.
Bauliche Voraussetzungen	Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Kontrolle von Leitungsführung, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc. (vgl. «RNV Teil 2: Netzanschluss»)
Bezug	Entnahme elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz des EWB.
Bezugsberechtigte Leistung	Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeiseleistung	Elektrische Leistung, die eine Energieerzeugungsanlage (EEA) oder weitere Anlagen (z. B. Batteriespeicher) in das Netz einspeisen.
Ersatzlieferung / Ersatzversorgung	Von Ersatzlieferung / Ersatzversorgung oder Notversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. Strombezug ohne Liefervertrag.
Feinerschliessung	Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz.
Grenzstelle	Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem EWB. Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei einem Mittel oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemme des Übergabeschalters vor dem Messfeld.
Groberschliessung	Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.
(Haus-)Anschlusspunkt	Der (Haus-)Anschlusspunkt (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem die Schaltanlage des Kunden (Kundenanlage) an die Anschlussleitung angeschlossen ist. Er wird in der Regel am Endverschluss der Anschlussleitung festgelegt.
Herkunftsnachweis (HKN)	Der Hauptzweck der Herkunftsnachweise (HKN) ist es, gegenüber den

	Endverbrauchern Transparenz zu schaffen. Dies geschieht, indem bei der Stromproduktion Herkunftsnachweise generiert werden, welche später gegenüber dem Endverbraucher in der Stromkennzeichnung verwendet werden. Für jede Kilowattstunde Strom, die erzeugt wird, wird ein HKN ausgestellt. Der HKN ist vom physischen Stromfluss entkoppelt und wird losgelöst als eigenständiges Zertifikat gehandelt. Der HKN dient somit als rein buchhalterische Grösse, die aufzeigt wie sich die Stromproduktion der Schweiz zusammensetzt.
Netzanschluss	Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.
Netzanschlussnehmer	Ein Liegenschaftsbesitzer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.
Netzanschlussvertrag	Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Liegenschaftsbesitzer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die bezugsberechtigte Leistung festgelegt.
Netzurückwirkungen	Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.
Photovoltaik-Anlage (PVA)	Eine Photovoltaikanlage, auch PV-Anlage (bzw. PVA) oder Solargenerator genannt, ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die dabei typische direkte Art der Energiewandlung bezeichnet man als Photovoltaik.
Produktion	Energiemenge, welche eine Energieerzeugungsanlage (EEA) produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteile zur Erzeugung von Elektrizität in Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist
Sicherheitsnachweis (SiNa)	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Transformatorstation	Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.

Verteilkabine (VK)	Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von Netzanschlussnehmern.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz des EWB Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
Verteilnetzbetreiber (VNB)	Unternehmen, das Stromnetze zur Verteilung an Endverbraucher (private Haushalte und Kleinverbraucher) betreibt.
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (vgl. EnG) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagetreiber und unter sich eine Vereinbarung. (vgl. EnG)